

Satzung der Stadt Mayen über die Reinigung öffentl. Straßen und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren v. 01.01.1987 i. d. Fassung v. 23.12.2014

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung vom 10.12.2014 beschlossen, die geänderte Satzung der Stadt Mayen über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Fassung vom 23.12.2014 insgesamt bekannt zu machen.

§ 1

Allgemeines / Räumlicher Umfang

der Straßenreinigung

(1) Gemäß § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegt die Straßenreinigungspflicht der Stadt Mayen. Die in § 2 dieser Satzung genannten Straßenreinigungsmaßnahmen werden von der Stadt Mayen wahrgenommen. Die darüber hinausgehenden Straßenreinigungsmaßnahmen werden durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 23.12.1986 in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen.

(2) Für die Wahrnehmung der Reinigungspflichten nach Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erhebt die Stadt Mayen aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Satz 2 LStrG und nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Straßenreinigung durch die Stadt Mayen umfasst folgende Maßnahmen:

1. Das Besprengen und Säubern folgender Straßenbestandteile:

1.1. Fahrbahnen

1.2. Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigte Straßen

1.3. Radwege

1.4. Parkplätze

1.5. Promenadenwege

1.6. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und
Seitengräben einschließlich der Durchlässe

1.7. Böschungen und Grabenüberbrückungen

1.8. Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes

(2) Bei den Reinigungspflichten nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 23.12.1986 in der jeweils gültigen Fassung verbleiben:

1. das Besprengen und Säubern der Gehwege einschließlich der Durchlässe und Wohnwege;
2. die Schneeräumung und das Bestreuen der Gehwege einschließlich der Durchlässe und Wohnwege;

(3) Für die darüberhinausgehenden Straßenreinigungsmaßnahmen gilt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 23.12.1986 in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflicht durch die Stadt Mayen können keine Ansprüche, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht die in § 10 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 23.12.1986 in der jeweils gültigen Fassung aufgezählten Verschmutzungen.

§ 3

Gebührenfähige Kosten

1. Gebührenfähig sind die laufenden Kosten, die der Stadt durch die Reinigung entstehen.

2. Zu den gebührenfähigen Kosten zählen nicht solche Kosten, die für Straßen und Straßenteile entstehen, für die Straßenreinigungsgebühren nicht erhoben werden können und Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen nach § 10 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 23.12.1986 in der jeweils gültigen Fassung, soweit eine Erstattung der Kosten nach § 40 Landesstraßengesetz erfolgt.

3. Von den gebührenfähigen Kosten trägt die Stadt Mayen einen Eigenanteil von 25 v. H. Darin enthalten sind sowohl die Anteile für Grundstücke, die an Hauptverkehrsstraßen liegen oder die zu solchen Straßen erschlossen sind und bei denen aufgrund des Verkehrsaufkommen die Straßenreinigungsmaßnahmen nicht auf die Reinigungspflichtigen für diese Grundstücke übertragen werden können, sowie die im Interesse der Allgemeinheit entstehenden Kosten (öffentliches Interesse)

Auf das öffentliche Interesse entfallen insbesondere die Kosten für die Reinigung der folgenden Straßenteile:

3.1.Parkplätze, soweit diese nicht der Parkraumbewirtschaftung unterliegen

3.2.Busbuchten

3.3.Straßeneinmündungen

3.4.Die Straßenfront entlang öffentlicher Grünanlagen und Bachläufe

3.5.Zusätzliche Reinigungen, die über die Zahl der Reinigungen hinausgehen, die sich aus der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe gemäß der Anlage ergeben.

§ 4

Gebühregegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden.

§ 5

Bemessungsgrundlagen

(1) Die Verteilung des gebührenfähigen Aufwandes und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge und nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe.

(2) Als Straßenlänge gilt:

1. bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugewandt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden,

2. bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke) die der Straße zugewandte Grundstücksseite. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der erschließenden Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Weist das Grundstück keine der erschließenden Straße zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm werden abgerundet, über 50 cm aufgerundet.

(3) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 5 Abs. 2 beschriebenen Straße. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z.B. über kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 2 die Verbindung der äußeren Punkte auf der (den) der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

§ 6

Reinigungsgruppen

Die Aufteilung der Straßen auf Reinigungsgruppen richtet sich nach der beigefügten Zusammenstellung der Reinigungsgruppen (Anlage).

§ 7

Gebührensatz

Die Straßenreinigungsgebührensätze in den einzelnen Reinigungsgruppen werden für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer eines Grundstücks nach § 4. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

(2) Die Mieter und Pächter der Grundstücke haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.

§ 9

Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Stadt Mayen die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.

(2) Wird die Straßenreinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt Mayen zu vertreten hat, länger als 3 Monate völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.

(3) Beeinträchtigungen oder Ausfälle der Straßenreinigung durch private Baumaßnahmen führen nicht zu einer Gebührenermäßigung.

(4) Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Straßenreinigung durch den ruhenden Verkehr führen nicht zu einer Gebührenermäßigung.

(5) Die Gebührenschild für den Bemessungszeitraum entsteht jeweils am Ende des Bemessungszeitraums.

§ 10

Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühr wird je ein Kalendervierteljahr berechnet (Bemessungszeitraum), die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekannt gemacht. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.

(2) Die Gebühr ist an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle zu zahlen und jeweils eineinhalb Monate nach dem Ende des Bemessungszeitraumes fällig (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.).

(3) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren.

§ 11

Vorausleistungen

(1) Die Stadt Mayen ist berechtigt, von dem Gebührenpflichtigen eine Vorauszahlung der nach dieser Gebührensatzung voraussichtlich zu entrichtenden Gebühren für einen Bemessungszeitraum zu verlangen, wenn in seiner Person oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein wichtiger Grund gegeben ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt wurde oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an die Stadt Mayen in Verzug geraten ist.

(2) Nach Beendigung der Gebührenpflicht wird die überschüssige Vorauszahlung erstattet. Die Stadt Mayen wird von dieser Erstattungspflicht durch Zahlung an die Überbringer der Einzahlungsbestätigung befreit.

§ 12

Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mayen vom 11.04.1969 sowie die Satzung der Stadt Mayen über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Stadtbezirk Mayen vom 16.12.1969 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Anlage zu § 6 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 01.01.1987 in der Fassung vom 01.01.2015

Reinigungsgruppe I (Reinigung 1x wöchentlich)

1. Albertus –Magnus -Straße
2. Allenzer Straße
3. Alte Hohl
4. Alter Andernacher Weg bis einschl. Lehrwerkstatt HWK
5. Am Erdwall

6. Am Heckenberg
7. Am Kleeblatt
8. Am Knüppchen
9. Am Layenborn
10. Am Layerhof
11. Am Park
12. Amselweg
13. Am Wasserturm von Eisenbahnunterführung bis Einmündung Alter Andernacher Weg
14. An der Bleiche
15. An den Mühlsteinen
16. An der Stadtmauer
17. Auf dem Werth
18. Balthasar-Krems-Straße
19. Berresheimer Straße
20. Birkenweg
21. Blumenstraße
22. Bornhaustert
23. Breslaustraße
24. Buchenweg

25. Erlenstraße
26. Eichenstraße
27. Ettringer Weg von Auf der Eich bis Vogelsang
28. Finkenweg
29. Fontanestraße
30. Friedlandstraße
31. Graf Zeppelin-Straße von B 258 bis Tunnel
32. Gottlieb-Daimler-Straße
33. Hausener Straße
34. Hölderlinstraße
35. Hohlweiden
36. Hollerpfad
37. Hospitalgasse
38. Im Vogelsang
39. In den Wingerten
40. Jägersköpfchen
41. Jägerstieg
42. Karolinger Straße
43. Keltenstraße

44. Königsbergstraße
45. Konner Paradies einschl. Parkplatz
46. Kreuzgang
47. Lenauweg
48. Lerchenweg
49. Lindenstraße
50. Marienburgstraße
51. Mauerstraße
52. Mörikestraße
53. Mozartweg
54. Mendelssohnweg
55. Nachtigallenweg
56. Nikolaus-Otto-Straße
57. Pfarrer-Kneipp-Straße
58. Seitenweg Polcher Straße von Fa.Stückrath bis Caritaswerkstatt
59. Ravensteynweg
60. Robert-Bosch-Straße
61. Römerhügel von Ettringer Weg bis einschl. Haus Nr. 4 (Flurstück Nr. 391/1)
62. Römerstieg

63. Rudolf-Diesel-Straße

64. Semmelweisstraße

65. St. Barbara-Straße

66. Stettinstraße

67. Triaccaweg

68. Treverer Weg

69. Uhlandstraße

70. Von -der -Leyen -Straße

71. Waldstraße

Reinigungsgruppe II (Reinigung 2x wöchentlich)

1. Albert-Schweitzer-Straße

2. Alexander -von - Humboldt-Straße

3. Alleestraße

4. Am Lavafeld

5. Am Obertor

6. Am Stadion einschl. Schützenplatz

7. Am Taubenberg rechts der Gevelsbergstraße bis Einmündung Allenzer Straße

8. Am Wittbender Tor

9. An der Saalburg
10. Auf der Eich
11. Bachstraße bis Hinter Forst
12. Bäckerstraße
13. Balduinstraße
14. Bannerberg und Seitenstraßen
15. Basaltweg
16. Brückenstraße von Stehbach bis Kirchplatz
17. Bürresheimer Straße bis Ortsende und bis Forsthaus
18. Burgfrieden
19. Eichendorffstraße
20. Eifelplatz
21. Eifelstraße
22. Einsteinstraße
23. Eintrachtstraße
24. Eltzer Straße
25. Entenpfuhl von Hombrich bis Neustraße
26. Ettringer Weg von Koblenzer Straße bis Eich
27. Finstingenstraße

28. Frankenstraße
29. Friedrich-Ebert-Straße
30. Gartenstraße
31. Genovevastraße
32. Gerberstraße bis Grundstück May
33. Germanenstraße
34. Gevelsbergstraße
35. Goethestraße
36. Golostraße
37. Hinter Burg einschl. Verbindungsweg Hinter Burg - Golostraße
38. Im Bannen
39. Im Hombrich
40. Im Keutel
41. Im Möhren
42. Im Preul
43. Im Trinnel mit " Schreckenskammer "
44. In der Weiersbach
45. Joignystraße
46. Justus –von –Liebig -Straße

47. Katzenberger Weg
48. Kehriger Straße
49. Kelberger Straße bis Ortsende
50. Kirchplatz (Clemenskirche)
51. Kölner Hof bis Gelände Bahnhof
52. Kolpingstraße
53. Kottenheimer Weg
54. Maifeldstraße
55. Mühlenweg
56. Orsbeckstraße
57. Ostbahnhofstraße
58. Pellenzstraße
59. Pfarrer –Winand -Straße
60. Polcher Straße
61. Robert-Koch-Straße
62. Römerstraße
63. Röntgenstraße
64. Sauerbruchstraße
65. Schillerstraße

66. Siegfriedstraße

67. Spechtsgraben

68. Stehbach

69. Steinweg

70. Trierer Weg bis Einmündung Stocktal

71. Uferstraße

72. Virchowstraße

73. Von-Behring-Straße

74. Wasserpfortchen

75. Westbahnhofstraße

76. Wittbende

Reinigungsgruppe III (Reinigung 3x wöchentlich)

1. Am Brückentor

2. Am Neutor

3. Am Mühlenturm

4. Boemundring

5. Brückenstraße von Kirchplatz bis Brückentor

6. Entenpfuhl von Marktstraße bis Im Hombrich

7. Feilsgraben

8. Göbelstraße

9. Habsburgring

10. Hahnengasse

11. Kirchgasse

12. Koblenzer Straße

13. Marktplatz

14. Marktstraße

15. Neustraße

16. Rathausgasse

17. Rosengasse

18. St. –Veit -Straße

19. Töpferstraße

20. Vorplatz FORUM

Stadtverwaltung Mayen

Mayen, den 17.03.2015

gez.

Wolfgang Treis

Oberbürgermeister

